

trauensstellung darstellt, also im Widerspruch zu dem steht, was die Gesellschaft von ihm erwartet.

- c) - Durch diese rechtspflichtwidrige Entscheidung muß entweder ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht (Kausalität) oder ein erheblicher persönlicher Vorteil für den Täter oder andere erlangt (auch Kausalität) worden sein.
- d) - Auf alle vorgenannten Merkmale muß sich der Vorsatz beziehen

Zu a):

Da den Wirtschaftsfunktionären vom sozialistischen Staat und damit von der sozialistischen Gesellschaft immer bedeutsamere ökonomische Werte zur Nutzung, zur planmäßigen Mehrung des Volkseigentums und des Nationaleinkommens in zunehmender Eigenverantwortung der Ökonomischen Einheiten anvertraut werden, ihnen diesbezüglich also große und wachsende Vollmachten und Befugnisse eingeräumt werden, wachsen auf der anderen Seite die Pflichten und die Verantwortung dieser Wirtschaftsfunktionäre gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und dem sozialistischen Staat. Es ist notwendig, diese Verantwortung im Falle von Pflichtverletzungen - durch entsprechende Verantwortlichkeitsformen abzusichern. Unter diesen Verantwortlichkeitsformen ist als äußerste, d. h. für besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen.

Die Verantwortlichkeit nach § 165 StGB ist daher zunächst auf einen dort mit dem Begriff „öffentlich-rechtliche Befugnis umrissenen Personenkreis eingeschränkt. Darunter fallen insbesondere leitende Wirtschaftsfunktionäre, wie Werkdirektoren, Fachdirektoren, Hauptbuchhalter, Abteilungsleiter u. ä., ebenso in zentralen oder örtlichen Staatsorganen mit ähnlichem Pflichtenkreis und ähnlicher wirtschaftlich bedeutsamer Entscheidungsbefugnis angestattete verantwortliche Mitarbeiter. Im einzel-